

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Serbien zur Durchführung der Konvention über polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa; Verhandlungen

Um grenzüberschreitende Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und das internationale Verbrechen wirksamer zu bekämpfen, soll eine Sicherheitspartnerschaft geschaffen werden, mit dem Ziel, die polizeiliche Zusammenarbeit weiter zu intensivieren und zu verstärken.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind zwölf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten der Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Art. 34 Abs. 1 der Konvention sieht die Möglichkeit des Abschlusses von (bilateralen) Durchführungsvereinbarungen durch die Vertragsparteien vor. Für die praktische Umsetzung der Konvention wird eine solche Durchführungsvereinbarung zwischen Österreich und Serbien als notwendig erachtet und sollen daher diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen werden. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits

zwischen Österreich und Montenegro abgeschlossen und trat am 1. November 2015 in Kraft (BGBl. Nr. III 136/2015).

In den nunmehr angestrebten Verhandlungen einer Durchführungsvereinbarung mit Serbien sollen, wie in der Konvention vorgesehen, notwendige Definitionen und insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen der Zusammenarbeit vereinbart werden: Zeugenschutzprogramme, grenzüberschreitende Observation, verdeckte Ermittlungen sowie gemeinsame Kooperationszentren.

Die Verhandlung der Vereinbarung steht in vollem Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der EU.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation werden neben Angehörigen meines Ressorts voraussichtlich auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Die künftige Vereinbarung wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zu Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die geplante Vereinbarung wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921 sein und auf Grundlage von Art. 34 (1) der Konvention (BGBl. III Nr. 152/2011) abgeschlossen werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra Schneeberger, und im Falle ihrer Verhinderung Herrn Gesandten Mag. Martin Botta, E.MA, und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Serbien zur Durchführung der Konvention über polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa zu bevollmächtigen.

4. Dezember 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister